



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 28/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.11.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Leon Flaxemberg, Gewerkschaftsstr. 135, 46045 Oberhausen, unter Aktenzeichen 33.1.41 / OB-BB8800 am 24.10.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gabriel Gherasim, Meißelstr. 24, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KN834 am 28.10.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Carlos Alberto De Sousa Dos Reis, Wegenerstr. 3, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.44 / SO-CR967 am 31.10.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rudolf Buddenhagen, Mellingerhofer Str. 34, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / E-RB72 am 31.10.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Neuwahl von Schiedspersonen

In der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in den nachfolgend aufgeführten Schiedsamtsbezirken die Neuwahl von Schiedspersonen erforderlich:

1. Schiedsamtsbezirk 2 (Altstadt II - West),
2. Schiedsamtsbezirk 5 (Altstadt II - Ost mit Winkhausen) und
3. Schiedsamtsbezirk 10 (Saarn).

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsamtsbezirk wohnen, das 30., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und interessiert sind, das Amt einer Schiedsperson auszuüben, werden gebeten, sich bis zum 30.12.2011 schriftlich bei der Oberbürgermeisterin, Rats- und Rechtsamt, Leineweberstr. 18-20, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber kurz darzulegen, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden. Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Für Auskünfte – auch zum Zuschnitt der Bezirke - steht das Rats- und Rechtsamt unter den Rufnummern 455-3030 und -3032 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

A l t e n b a c h

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen

Taxen (Taxentarif) vom 21.10.2011

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5.4.2011 (BGBl. I S. 554) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247) und § 1 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.10.2011 für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:

I.

Geltungsbereich und Beförderungsentgelte

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1.1 **Grundpreis/** **2,80 €**
einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit.

1.2 **Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif**
Kilometerpreis **1,80 €**
für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m 0,10 €

1.3 **Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen sowie Nachttarif**
Kilometerpreis **1,90 €**
für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m 0,10 €

1.4 **Wartezeitentgelt**

1.4.1 **bis 5 Minuten**
- Preis je Stunde **24,00 €**
bis 5 Minuten
- Preis je 15 Sekunden 0,10 €

1.4.2 ab 6 Minuten

- Preis je Stunde **32,00 €**

ab 6 Minuten

- Preis je 11,25 Sekunden 0,10 €

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

- (2) Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (3) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit der zweifache Grundpreis zu zahlen. Diese Beträge sind auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

§ 3

Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von Gepäck, für das eine Benutzung des Kofferraumes erforderlich ist, kann unabhängig von der Zahl der Stücke ein Zuschlag von **0,50 €** erhoben werden (maximal **1** Zuschlag). Für die Beförderung von Kleintieren kann ein Zuschlag von **0,50 €** je Tier erhoben werden. Bei einer Zahlung per Kreditkarte sind vier Zuschläge zu je 0,50 € (insgesamt **2,00 €**) zu zahlen. Die Gesamtzahl der Zuschläge wird auf neun begrenzt.
- (2) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (3) Zuschläge für Großraumtaxen werden wie folgt erhoben:
 - 3.1 Für die gesonderte Bestellung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen -einschließlich Fahrzeugführer/in geeignet und bestimmt ist), wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Zuschlag von **5,00 €** erhoben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von einem solchen Fahrzeug befördert werden wollen und dieses in einer Warteschlange an einem Taxihalteplatz steht (unabhängig von der Position in der Warteschlange).
 - 3.2 Werden Großraumtaxen - ohne ausdrückliche Bestellung - für normale Personenbeförderungen verwendet, dürfen diese Zuschläge nicht erhoben werden.
- (4) Bei einer Beförderung von Personen, deren persönliche Verhältnisse es notwendig machen, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl, eine Gehhilfe o. ä. im Kofferraum mitzuführen, sind diese Zuschläge nicht zu erheben. Es besteht Beförderungspflicht. Für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen mit Fahrzeugen mit entsprechender Sonderausstattung (Rampe, Hublift oder absenkbarem Boden) wird ein Zuschlag von **5,00 €** erhoben.
- (5) Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 und § 3 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von geeichten in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln. Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxitarif ist der Genehmigungsbehörde (§ 12 dieser Verordnung) innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher

mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet wird.

- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet. Der/die Taxifahrer/in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Nach Beendigung der Fahrt hat der/die Taxifahrer/in dem/der Taxiunternehmer/in die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen; der/die Taxiunternehmer/in hat die Störung unverzüglich zu beheben.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen, z. B. über Kranken- und Schulfahrten, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde (§ 12 der Verordnung) anzuzeigen.

§ 6 Festentgelte

- (1) Die vorstehend festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Auftragsfahrten (z. B. Besorgungsfahrten, Transport von größeren Gegenständen mit einem Kombi o. ä.) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist vor Durchführung der Fahrt zu treffen.

§ 7 Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der/die Taxifahrer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren wäre. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge (§ 2 und § 3 dieser Verordnung) als vereinbart.

§ 8 Quittung über gezahlte Entgelte

Der/die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss die Quittung die Ordnungsnummer der benutzten Taxe sowie den Namen und die Anschrift bzw. den Betriebssitz des/der Taxiunternehmer(s)/in beinhalten.

II. Beförderungsbedingungen

§ 9 Besondere Bedingungen

- (1) Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1 Der/die Taxifahrer/in ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich; er/sie öffnet und schließt die Türen sowie erforderlichenfalls den Kofferraum der Taxe.
 - 1.2 Der/die Taxifahrer/in kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei - wenn möglich - Rücksicht zu nehmen.

- 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum der Taxe unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der/die Taxifahrer/in gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
 - 1.4 Hunde und Kleintiere sollen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
 - 1.5 Der Fahrgast ist verpflichtet, dem/der Taxifahrer/in bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
 - 1.6 Das Beförderungsentgelt ist nach Durchführung der Fahrt an den/ die Taxifahrer/in als Barzahlung zu entrichten. Eine bargeldlose Berechnung ist nur mit Zustimmung des/der Taxifahrer(s)/in zulässig.
In besonderen Fällen kann der/die Taxifahrer/in jedoch schon vor Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. Bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. Zahlungsunfähigkeit ergibt sich die weitere Rechtsfolge aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB; die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt dem/der Taxiunternehmer/in.

Der/die Taxifahrer/in muss während des Dienstes stets einen Betrag von mindestens **25,00 €** an Wechselgeld mitführen. Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
 - 1.7 Verursacht bzw. verschuldet ein Fahrgast oder ein von ihm mitgeführtes Tier einen Schaden oder eine Verunreinigung an bzw. in der Taxe, so hat der Fahrgast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die weitere Rechtsfolge ergibt sich aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
 - 1.8 Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der/die Taxifahrer/in nicht abwenden konnte und denen er/sie auch nicht abzuhelpen vermochte, ergeben sich daraus keinerlei Ersatzansprüche.
 - 1.9 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.
- (2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.
 - (3) Die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung werden durch diese Beförderungsbedingungen nicht berührt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 10

Mitführen der Verordnung

- (1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf die Taxenordnung wird Bezug genommen.
- (2) Eine Kurzfassung des Taxitarifs (auf transparenter Folie mit schwarzer Schrift) ist in jedem Taxi **entweder** an den Seitenscheiben der beiden rechten Türen **oder** an zwei anderen für den Fahrgast gut sichtbaren Stellen anzubringen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des jeweils geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt (§ 4 Abs. 1),
- b) die unverzügliche Behebung der Störung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarung nicht unverzüglich anzeigt (§ 5),
- d) nicht für die Mitführpflicht des Taxitarifes sorgt (§ 10).

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) der Beförderungspflicht nicht nachkommt (§ 1 Abs. 3),
- b) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 2),
- c) die entsprechenden Zuschläge falsch berechnet (§ 3),
- d) nicht die entsprechenden Zuschläge anhand des Fahrpreisanzeigers anzeigt (§ 3 Abs. 5),
- e) Blindenhunde, Kinderwagen, Rollstuhl, Gehhilfe o. ä nicht oder nicht unentgeltlich befördert (§ 3 Abs. 2 und 4),
- f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt oder nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1),
- g) die Anfahrt berechnet (§ 4 Abs. 2 S.1),
- h) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 4 Abs. 2 S.2),
- i) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet oder den Fahrgast nicht darauf hinweist (§ 4 Abs. 3),
- j) die entsprechende Mitteilung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
- k) die entsprechende Vereinbarung nicht vor Durchführung der Fahrt trifft (§ 6 Abs. 2),
- l) den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt (§ 7),
- m) keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt (§ 8),
- n) nicht den Hilfspflichten nachkommt (§ 9 Abs. 1.1),
- o) nicht ausreichendes Wechselgeld mitführt oder Geldwechselfahrten dem Fahrgast in Rechnung stellt (§ 9 Abs. 1.6),
- p) diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt (§ 10).

Taxiunternehmer/innen sind auch Taxifahrer/innen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Buß- bzw. Verwarnungsgeldern bis zu der dort festgelegten Höhe geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12 **Zuständigkeit**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordnungsamt) zuständig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.12.1993 in der Fassung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.10.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung Ruhrstraße/Schloßstraße

Im Rahmen der Realisierung des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Ruhrpromenade-Innenstadt 31“ ist beabsichtigt, die „Schloßstraße“ sowie die „Ruhrstraße“ in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gemäß § 7 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet - Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21 geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“

vom 03.11.2011

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 den Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Das Plangebiet liegt ca. ein km südöstlich des Stadtteils Heißen in der Gemarkung Fulerum im Nordosten des Stadtgebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980, der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Heimaterde –F 5“ vom 11.09.1980 und dem Fluchtlinienplan „Bebauungsplan

des Geländes zwischen Max-Halbach-, Humboldt- und Waterloostraße“, förmlich festgestellt am 10.10.1959 dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 06.10.2010 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

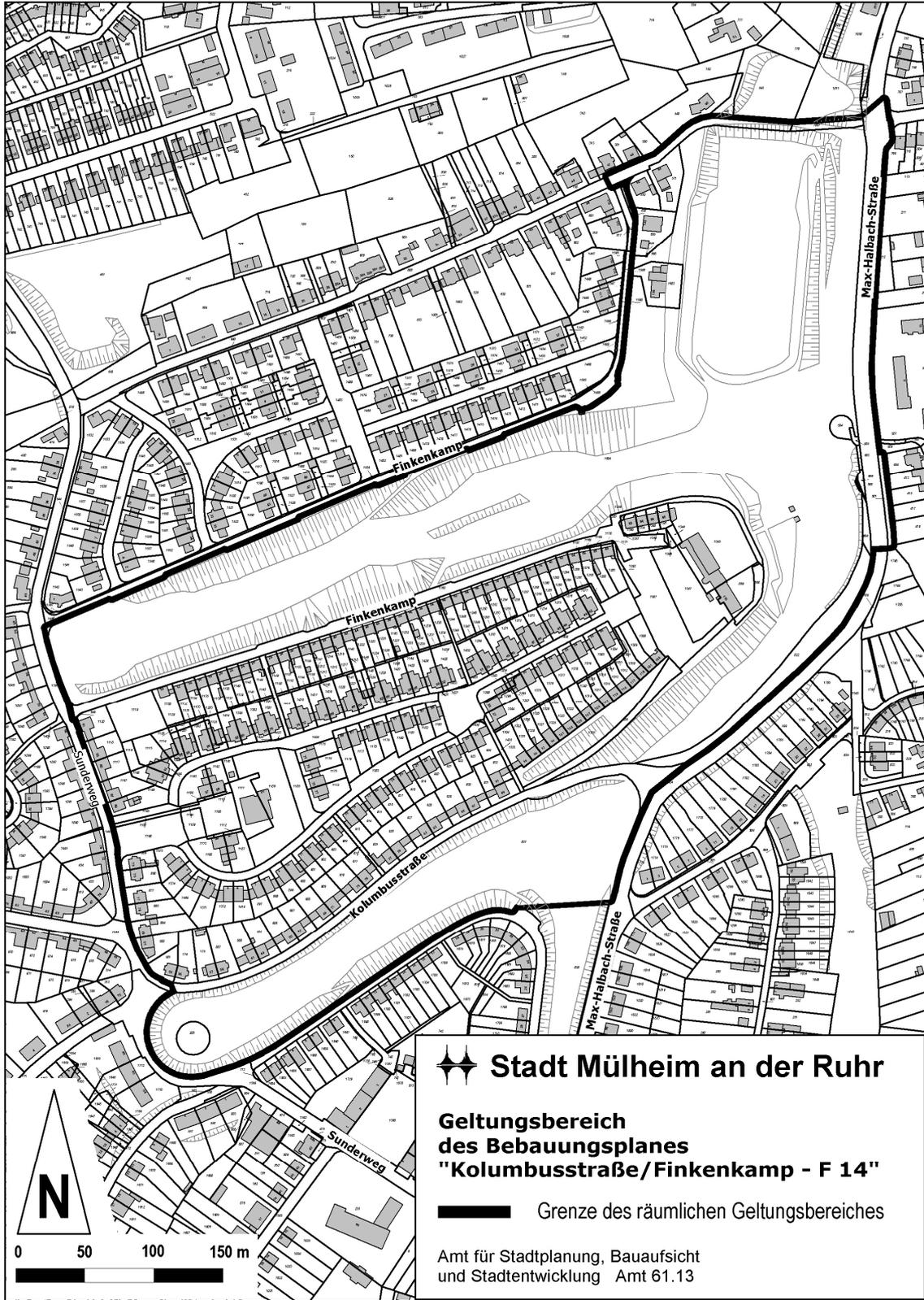
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2011

Die Oberbürgermeisterin

I.V.

Helga Sander



Stand: Oktober 2011

Bekanntmachung

der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr

Antrag der Firma Einhart Im Brahm, Landsberger Straße 105, 45219 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az: 70-41/824

Die Firma Einhart Im Brahm, Landsberger Straße 105, 45219 Essen hat mit Datum vom 11.07.2011 bei der Stadt Mülheim einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen am Standort Mendener Straße 280 in 45470 Mülheim an der Ruhr gestellt.

Die Maßnahme „Staader Hof“ soll auf dem bestehenden Gelände der Firma Einhart Im Brahm, Mendener Str. 280, 45470 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Ickten, Flur 1/4, Flurstück 2/56 umgesetzt werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Einzelnen:

- die Änderung der Gesamt-Tierplatzzahl von 660 auf 2.412 Mastschweinplätze
- die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.752 Mastplätzen (BE 3)
- die Änderung der Abluftführung BE 1, Anbau einer Hygieneschleuse
- die Abdeckung des vorhandenen Güllehochbehälters (BE 2) mit einem Festdach
- die Errichtung von 4 Futtersilos S 1-4

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

I.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Das beantragte Vorhaben ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 7.7.2 aufgeführt, für das gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

II. Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

22.11.2011 bis einschließlich 22.12.2011

bei der

Stadt Mülheim an der Ruhr
Technisches Rathaus (Erdgeschoss)
ServiceCenterBauen
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

22.11.2011 bis einschließlich 05.01.2012

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreter/in keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

07.02.2012, ab 10:00 Uhr

bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Besprechungsraum im Galleriegeschoss, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim. Die Entscheidung, dass der Erörterungstermin durchgeführt bzw. am vorgesehenen Ort anberaumt wird, wird noch kurz vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o. g. Erörterungstermin

nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2011

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

K r u s e n b a u m

Bekanntmachung

der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr

gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Kaffeeröstanlage auf dem Werksgelände der Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Heifeskamp 15-25 in 45475 Mülheim an der Ruhr

Bescheid 70-41-645/11 vom 08.11.2011 für die Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Burgstr. 37-39, 45476 Mülheim an der Ruhr

Auf Antrag der Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim vom 30.09.2010, zuletzt ergänzt am 24.06.2011, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma ALDI GmbH & Co. KG werden unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 2 Nummer 7.29 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Rösten, Mahlen und Abpacken von Kaffee auf ihrem Werksgrundstück Heifeskamp 15-25 in Mülheim an der Ruhr erteilt.

Die Änderung umfasst im Einzelnen:

- zwei neue Mühlen für die Kaffee-Padherstellung als Ersatz für eine Mühle gleicher Kapazität
- eine neue Verpackungslinie für die Produktion von Kaffeepads,
- die Neuerrichtung eines automatischen Hochregallagers unter Rückbau und Ersatz für das bestehende Lagersystem
- eine Pelletheizung für die energetische Verwertung von Kaffeepellets mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 990 kW

Hinsichtlich der Bauhöhe des Hochregallagers und der Position der Verpackungslinie für Kaffeepads wurde im Rahmen der Genehmigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heifeskamp -Q15“ der Stadt Mülheim unter Beachtung nachbarlicher Interessen befreit. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zur TA Lärm, zur TA Luft, zur Geruchsimmisionsrichtlinie NW sowie zum vorbeugenden Brandschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** bei der Stadt Mülheim an der Ruhr

Technisches Rathaus (Erdgeschoss)

ServiceCenterBauen

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r u s e n b a u m

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Leon Flaxemberg, Oberhausen)	521
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gabriel Gherasim)	521
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Carlos Alberto De Sousa Dos Reis)	522
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rudolf Buddenhagen)	522
Neuwahl von Schiedspersonen	523
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.10.2011	524
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung Ruhrstraße/Schloßstraße	530
Bekanntmachung; Bebauungsplan „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“ vom 03.11.2011	532
Bekanntmachung der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr; Antrag der Firma Einhart Im Brahm, Landsberger Straße 105, 45219 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	536
Bekanntmachung der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Kaffeeröstanlage auf dem Werksgelände der Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Heifeskamp 15-25 in 45475 Mülheim an der Ruhr	539